

RS Vwgh 1992/2/25 91/04/0285

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.02.1992

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VStG §5 Abs1 idF 1987/516 ;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1990/06/19 90/04/0027 3

Stammrechtssatz

Mit einem Vorbringen zur Glaubhaftmachung mangelnden Verschuldens im Sinne des zweiten Satzes des § 5 Abs 1 VStG muß dargetan werden, daß alle Maßnahmen getroffen wurden, die unter den vorhersehbaren Verhältnissen die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften mit gutem Grund erwarten lassen (Hinweis E 9.10.1979, 2762/78).

Schlagworte

Andere Einzelfragen in besonderen Rechtsgebieten Gewerberecht

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991040285.X07

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at